

## Kurzinformation: Verlassen der Nachmittagsbetreuung zum Besuch der Musikschule

Hinsichtlich des Verlassens der Nachmittagsbetreuung zum Besuch der Musikschule kommen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler folgende Regelungen zur Anwendung:

1) Erlass der Bildungsdirektion vom 15.6.2015:

### **„Kooperation mit Institutionen, ergänzende schulische und außerschulische Angebote für Schüler\*innen an Pflichtschulen“**

Unter: 2. Angebote außerhalb der Unterrichtszeit, 7. Absatz

*An ganztägigen Schulen ist das Verlassen der Tagesbetreuung nur während der Betreuungszeit, nicht aber in der „Lernzeit“, möglich. Die Erlaubnis zum Fernbleiben des Betreuungsteils ist aus vertretbaren Gründen von der Schulleitung oder der Leiterin/dem Leiter des Betreuungsteils zu erteilen. Ein „vertretbarer Grund“ im Sinne des §45 Abs. 7 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes ist auch der regelmäßige Besuch einer Musikschule bzw. eines Sportvereins.*

2) Bundesministerium – Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018):

### **„Kooperationen von Schulen und Musikschulen“**

Unter: 4. Schulische Tagesbetreuung, 4. Absatz

*„Jedenfalls können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern zum regelmäßigen oder punktuellen Besuch der Musikschule den Betreuungsteil der GTS verlassen. Die Schulleitung bzw. die Leitung des Betreuungsteils muss darüber schriftlich informiert werden und die formale Erlaubnis dazu geben.“*

3) Schulunterrichtsgesetz - **§45 Fernbleiben von der Schule**

*(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:*

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3)*
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und*
- c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.*

Daraus ergibt sich zusammenfassend:

- An ganztägigen Schulen ist grundsätzlich zwischen „Lernzeit“ und „Betreuungszeit“ zu unterscheiden.
- Das Fernbleiben bzw. frühere Verlassen der Betreuungszeit zum Besuch der Musikschule ist möglich.
- Der diesbezügliche Antrag ist von den Eltern zu stellen und von der Schulleitung bzw. Leitung des Betreuungsteils zu erlauben.
- Ebenso können Schüler\*innen auf Verlangen der Eltern Freizeiteinheiten fernbleiben, falls es sich um Randstunden handelt.